



- per E-Mail an: Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3597
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

27. März 2023

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am
23. März 2023**

TOP 8: Achter Opferschutzbericht der Landesregierung

**Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nach
§ 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/3484 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 8 um Übermittlung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text:

„Die Landesregierung hat den achten – fast 200 Seiten umfassenden – Opferschutzbericht vorgelegt und damit erneut eine Vorgabe des rheinland-pfälzischen Landtags aus dem Jahr 2007 erfüllt.

Die Landesregierung sieht es als wichtige und permanente Aufgabe an, Opfer von Straftaten sichtbar zu machen und darzulegen, wie ihnen geholfen werden kann und wird.

1/7

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Der Bericht macht einmal mehr deutlich, dass der Opferschutz – wie es bereits der Koalitionsvertrag festhält – im Fokus der Landesregierung steht. Er dokumentiert vielfältigste, ressortübergreifende Maßnahmen und Projekte, die nicht nur präventiv wirken; er beschreibt auch zahlreiche Unterstützungsangebote im nachsorgenden Bereich.

Letztlich kann Opferschutz trotz aller staatlichen Bemühungen aber nur gesamtgesellschaftlich gelingen. Hier ist besonders das Engagement der zahlreichen ehrenamtlich tätigen Personen zu erwähnen. Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, allen Freiwilligen, aber auch sämtlichen professionell im Opferschutz Tätigen meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Ohne dass ich auf die – insbesondere vom Ministerium des Inneren und für Sport – aufbereiteten, detaillierten Daten im Einzelnen eingehen möchte, kann vor die Klammer gezogen festgestellt werden, dass in den letzten zehn Jahren die Zahl der Opfer von Straftaten insgesamt um 6,4 Prozent gesunken ist. Der Rückgang resultiert insbesondere aus der Abnahme der Körperverletzungsdelikte um knapp 21 und der Raubdelikte um gut 44 Prozent.

Andererseits müssen wir eine Zunahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung feststellen. Dieser Anstieg resultiert laut Polizeilicher Kriminalstatistik vornehmlich aus der Einführung des Opferdeliktes der sexuellen Belästigung gemäß § 184i Strafgesetzbuch – 631 Opfer im Jahr 2021 – sowie der Einführung des Straftatbestandes der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 184k Strafgesetzbuch. Hier waren im Jahr 2021 insgesamt 60 Opfer zu verzeichnen. Rechnet man die Opfer bezüglich dieser in den Jahren 2020 und 2021 neu eingeführten bzw. geänderten Straftatbestände heraus, ergibt sich auch im Bereich der Sexualstraftaten im Vergleich zum Jahr 2012 ein Rückgang der Opferzahlen von insgesamt 1,9 Prozent.

Die Verbesserung des Opferschutzes kann auf vielfältige Weise geschehen. So ist bereits wenige Wochen nach Redaktionsschluss des 8. Opferschutzberichts

das Landesgesetz über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz – Opferbeauftragtengesetz – am 25. Januar 2023 vom Landtag verabschiedet worden.

Durch das Gesetz wird der derzeitige Amtsträger rechtlich in seiner Stellung, seinen Aufgaben und Befugnissen gestärkt. Zudem schafft das Gesetz Sicherheit für alle Beteiligten in Fragen der Datenübermittlung und des Datenschutzes, indem es das Einsichts- und Auskunftsrecht der oder des Opferbeauftragten gegenüber anderen Behörden regelt.

Dieser Prozess konnte für die Beauftragte für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz bereits zuvor – nämlich durch die Schaffung eines seit dem 1. Juni 2022 geltenden Antisemitismusbeauftragtengesetzes – erfolgreich abgeschlossen werden.

Rheinland-Pfalz bemüht sich aber nicht nur auf Landes-, sondern auch auf Bundesebene um eine weitere Verbesserung des Opferschutzes. So liegt dem Bundestag auf rheinland-pfälzische Initiative gegenwärtig ein Gesetzentwurf zur Verbesserung des strafrechtlichen Opferschutzes in Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener vor.

Anlass waren Reaktionen im Netz auf die Ermordung einer Polizeianwärterin und eines Polizeioberkommissars am 31. Januar 2022 auf einer Landstraße im Kreis Kusel. Die beiden Opfer wurden in den sozialen Medien verhöhnt und beleidigt.

Da nach geltendem Recht eine Tat wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach § 189 Strafgesetzbuch nur auf Antrag der nächsten Angehörigen verfolgt werden kann, bedarf es insoweit opferschonenderer Möglichkeiten.

So soll einerseits das Antragsrecht der Angehörigen um die Möglichkeit einer Verfolgung von Amts wegen ergänzt werden, sofern die Strafverfolgungsbehörde im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht.



Dies kann zum Beispiel bei einer großen Zahl von ehrverletzenden oder menschenverachtenden Äußerungen – insbesondere in sozialen Netzwerken – der Fall sein.

Andererseits soll in den Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, sofern es sich um einen Amtsträger oder ihm gleichgestellte Person handelt und die Tat in Beziehung zu seiner Dienstausübung steht, auch dem Dienstvorgesetzten, dem die verstorbene Person zuletzt unterstellt war, ein Strafantragsrecht zustehen.

Diese bislang nicht bestehenden Möglichkeiten, könnten helfen, die Last der Angehörigen zu minimieren. Ihnen bliebe erspart, jeden einzelnen Hasskommentar zur Kenntnis nehmen zu müssen, um über die Strafantragstellung zu entscheiden.

Zum Aufbau des Opferschutzberichts im Allgemeinen möchte ich einige ergänzende grundsätzliche Ausführungen machen.

Der Bericht orientiert sich an den Vorgaben des Landtags, die sich in den letzten 15 Jahren nachdrücklich bewährt haben:

So werden – nach einer knappen Einführung – die für die unterschiedlichen Bereiche des Opferschutzes relevanten Änderungen in der Gesetzgebung seit dem letzten Opferschutzbericht beschrieben. Es folgen die Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen in den vergangenen zehn Jahren sowie der Projekte und Maßnahmen der Landesregierung in den Bereichen des vorsorgenden und des nachsorgenden Opferschutzes.

Hervorheben möchte ich, dass in den zurückliegenden Jahren zahlreiche Verbesserungen für die Situation von Opfern von Straftaten erreicht werden konnten. Diese im Abschnitt „B“ des Berichts beschriebenen gesetzlichen Neuregelungen und Vorhaben veranschaulichen, dass das Thema Opferschutz weiterhin im Zentrum des gesetzgeberischen Handelns steht. So hat der



Bundesgesetzgeber wichtige Änderungen im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts mit ausdrücklich opferschützender Intention vorgenommen.

Ich möchte an dieser Stelle exemplarisch auf drei Regelungskomplexe näher eingehen:

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurde unter anderem der Schutz von Kommunalpolitikerinnen und -politikern verbessert: Der Tatbestand der Üblen Nachrede, Verleumdung und Beleidigung von Personen des politischen Lebens wurde auf die kommunale Ebene erstreckt. Die Staatsanwaltschaft kann diese Taten jetzt auch ohne Strafantrag – aber nicht gegen den Willen der Betroffenen – verfolgen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Diese Gesetzesänderung geht ebenfalls auf eine rheinland-pfälzische Bundesratsinitiative zurück.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern als Verbrechen mit einem Strafrahmen von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe ausgestaltet.

Das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung enthält Regelungen zum stärkeren Schutz von Zeugenadressen: Sie müssen nicht zwingend in der Anklageschrift oder bei Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten genannt werden.

Die in Abschnitt „C“ enthaltene Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz konzentriert sich auf die Opfer der bekanntgewordenen Straftaten und gibt zum Beispiel Aufschluss darüber, ob Tatverdächtige mit dem Opfer bereits vor der Tat in einer Beziehung standen. Diese Aspekte liefern wichtige Anhaltspunkte vor allem für eine Überprüfung und Anpassung der polizeilichen Präventionskonzepte. Die Auswertungen werden bei Bedarf verfeinert und an den Stand der kriminologischen Forschung angepasst.



Abschnitt „D.I“ gibt einen Überblick über wesentliche Präventionsaktivitäten auf Landesebene. Diese sollen dazu beitragen, dass Menschen gar nicht erst Opfer einer Straftat werden. Die Präventionsarbeit in Rheinland-Pfalz ist weiterhin sowohl thematisch als auch hinsichtlich der angesprochenen Zielgruppen breit aufgestellt.

Hier kommt unverändert den Maßnahmen im polizeilichen und schulischen Bereich eine große Bedeutung zu. Präventionsarbeit steht dabei stets vor der Herausforderung, sich gesellschaftlichen und tatsächlichen Entwicklungen anzupassen und die entsprechenden Konzepte weiterzuentwickeln.

Im Übrigen ist es der Landesregierung gelungen, Aktivitäten im Bereich des nachsorgenden Opferschutzes fortzuführen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen – Beispiele befinden sich im Abschnitt „D.II“. Gerade bei den in den letzten Opferschutzberichten erstmals aufgenommenen Institutionen stand das Thema kontinuierlicher Fortentwicklung im Vordergrund:

So ist insbesondere die Etablierung der psychosozialen Prozessbegleitung in der gerichtlichen Praxis weiter vorangeschritten. In den sechs Jahren seit Inkrafttreten des gesetzlichen Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung haben sich die Beiordnungszahlen in Rheinland-Pfalz fast verdoppelt, wenngleich es in den beiden letzten Jahren – wohl auch aufgrund der Covid-19-Pandemie – zu leichten Rückgängen gekommen ist. In Rheinland-Pfalz sind gegenwärtig insgesamt 26 Personen als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anerkannt.

Nicht zuletzt bedürfen die Kooperationskonzepte einer ausdrücklichen Erwähnung. Ihnen kommt sowohl im Bereich der Prävention als auch bei der Unterstützung von Opfern eine große Bedeutung zu – Ausführungen hierzu finden sich im Abschnitt „D.III“. Aus diesem Grund wurden die bestehenden Konzepte weitergeführt und intensiviert. Hierzu gehört insbesondere das unter Federführung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration betreute Rheinland-Pfälzische Interventionsprojekt RIGG gegen Gewalt in engen



*sozialen Beziehungen sowie die Zusammenarbeit mit dem WEISSEN RING e.V.
Die landesweiten Konzepte werden durch die Vernetzung der für den
Opferschutz verantwortlichen Stellen auf regionaler Ebene flankiert.“*

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin